Ulmer Geschichte im Netz
Schule und Archiv

Abschrift

128
2588

129.

# Die Königl. Württembergl. Regierung des Donau Kreises an.

das Königl. gemeinschaftliche Oberamt Ulm

In Betreff der Beschwerde des Stiftungsraths der Stadt Ulm gegen die Zeichnung des katholischen Stadtpfarrers an den Stiftungsrätlichen Verhandlungen hat das K. Ministerium des Innern durch Erlaß vom 22. vor. Mts. der K. Kreisregierung folgendes zukommen lassen.

Da das Gesetz über Verwaltung der Stiftungen sämmtliche Ortsvorsteher als Mitglieder des Stiftungsraths erklärt, ohne Rücksicht auf den Unterschied der christlichen Confessionen zunehmen, so gebührt dem katholischen Stadtpfarrer in Ulm im Allgemeinen Sitz und Stimme in dem Stiftungsrath, und nur wenn sich von einer für eine einzelne Kirche nicht Confessionen bestehenden Stiftung handelt, ist seine Stimme, insofern er nicht an diesem Gottesdienste an-

gestellt ist, ausgeschlossen, wie diejenigen der evangelischen nicht an dieser Kirche angestellten Geistlichen. Von dieser Regel findet die Ausnahme statt, daß der katholische Stadtpfarrer von den Berathungen über die Verwaltung evangelischer Stiftungen eben so wenig ausgeschlossen ist, als diese Stiftungen blos für gottesdienstliche Zwecke bestimmt sind, was bei der Hospitalstiftung in Ulm nicht der Fall ist.

Der Rechnungsrath ist theils dafür der laufenden Stiftungsgeschäfte und der Armen-Anstalten bestellte Ausschuß des Stiftungsraths, und in dieser Eigenschaft bei den Inspektionstheilen gemeinschaftlich, theils zur Aufrechthaltung der Rechnungs-Bücher und Schulpflege bestimmt, und zu diesem Behuf nach den Inspektionen gebildet, wie dieses in dem Instruktionsschreiben vom 29t. Oktober 1824. auf den Grund der Gesetzgebung über die Verwaltung der Stiftungen näher ausgeführt ist. An den Verhandlungen des gemeinschaftlichen Rechnungsraths hat der katholische Stadtpfarrer in Ulm, wie die übrigen Orts-

geistlichen Theil zu nehmen, und versteht es sich von selbst, daß ihm, soweit es sich auch hier von Angelegenheiten evangelischer Kirchengemeinden kann, kein Einwurf zukommt. Dagegen hat der katholische Stadtpfarrer in Ulm an den Verhandlungen des evangelischen Kirchen-Convents keinen Theil zu nehmen.

Indem man hienach unter Bestätigung der Entscheidung der K. Kreis Regierung vom 13. May d. J. die Beschwerde des Stiftungsraths zu Ulm abgewiesen haben will, wird bemerkt, daß in gleicher Weise in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung entschieden worden ist.

Das Königl. gemischtschaftl. Revolvat wird von dieser Entscheidung des Königl. Ministeriums mit dem Auftrag in Kenntniß gesetzt, davon sowohl dem vorbeiwerenden Stiftungs Rath der Stadt Ulm, als auch dem katholischen Stadtpfarrer, Dekan Diez, durch abschriftliche Mittheilung Eröffnung zu machen, sofort das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Die einverwandlichen Akten folgen in den Anlagen zurück.

Ulm am 3. Juli 1840.

**Bestimmungen über die Zulassung des katholischen Dekans zu den Verhandlungen des Stiftungsrats und Kirchenkonvents 1840** (StadtA Ulm, B 370/131 Nr. 6)

Transkription:

Die König[liche] Württemberg[ische] Regierung des Donau Kreises an das König[liche] gemeinschaftliche Oberamt Ulm

In Betreff der Beschwerde des Stiftungsraths der Stadt Ulm gegen die Theilnahme des katholischen Stadtpfarrers an den stiftungsräthlichen Verhandlungen hat das K[önigliche] Ministerium des Innern durch Erlaß vom 22. vor[igen] M[ona]ts der K[öniglichen] Kreisregierung folgendes zu erkennen gegeben.
Da das Gesez über Verwaltung der Stiftungen sämtliche Ortsgeistliche als Mitglieder des Stiftungsraths erklärt, ohne Rücksicht auf den Unterschied der christlichen Confessionen zu nehmen, so gebührt dem katholischen Stadtpfarrer in Ulm im Allgemeinen Sitz und Stimme in dem Stiftungsrath und nur wo es sich von einer für eine einzelne Kirche - nicht Confession - bestehenden Stiftung handelt, ist seine Stimme, inso ferne er nicht an diesem Gotteshaus angestellt ist, ausgeschlossen, wie diejenigen der evangelischen nicht an dieser Kirche angestellten Geistlichen. Von dieser Regel findet die Ausnahme statt, daß der katholische Stadtpfarrer von den Berathungen über die Verwaltung evangelischer Stiftungen in so weit ausgeschlossen ist, als diese Stiftungen blos für gottesdienstliche Zwecke bestimmt sind, was bei der Hospitalstiftung in Ulm nicht der Fall ist.
Der Kirchenconvent ist theils der für die laufende Stiftungsgeschäfte und die Armen-Unterstützung bestellte Ausschuß des Stiftungsraths, und in dieser Eigenschaft bei den Confessionstheilen gemeinschaftlich, theils zur Aufrechterhaltung der Kirchen-Sitten und Schulpolizei bestimmt, und zu diesem Behuf nach den Confessionen getrennt, wie dieses in dem Consistorialerlaß vom 29ten Oktober 1824 auf den Grund der Gesetzgebung über die Verwaltung der Stiftungen näher ausgeführt ist. An den Verhandlungen des gemeinschaftlichen Kirchenconvents hat der katholische Stadtpfarrer in Ulm, wie die übrigen Ortsgeistlichen Theil zu nehmen, nur versteht es sich von selbst, daß ihm, soweit es sich auch hier von Angelegenheiten evangelischer Kirchen handeln kann, kein Stimmrecht zukommt. Dagegen hat der katholische Stadtpfarrer in Ulm an den Verhandlungen des evangelischen Kirchen-Convents keinen Theil zu nehmen.
Indem man hienach unter Bestätigung der Entscheidung der K[öniglichen] Kreisregierung vom 13. Merz d[iesen] J[ahres] die Beschwerde des Stiftungsraths zu Ulm abgewiesen haben will, wird bemerkt, daß in gleicher Weise in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung entschieden worden ist.

Das König[liche] gemeinschaft[liche] Oberamt wird von dieser Entscheidung des K[öniglichen] Ministeriums mit dem Auftrag in Kenntnis gesezt, davon sowohl dem recurrierenden Stiftungs Rathe der Stadt Ulm, als auch dem katholischen Stadtpfarrer, Dekan Dirr, durch abschriftliche Mittheilung Eröffnung zu machen, sofort das weiter Erforderliche zu besorgen.
Die oberamtlichen Akten folgen in den Anlagen zurück.
Ulm, den 3. Juli 1840

**Erläuterungen:**
Gemeinschaftliches Oberamt: Bestand aus dem Oberamtmann (Vorläufer des Landrats) und dem evangelischen Dekan. War Aufsichtsbehörde des Stiftungsrats. Der evangelische Dekan war damit mit der Aufsicht über den Stiftungsrat betraut, dem er selber angehörte.

Hospitalstiftung: Aus der Reichsstadtzeit stammende Stiftung, deren Erträge für soziale Zwecke zu verwenden waren.